



Kleine Pokerturniere – Merkblatt Kanton Basel-Stadt

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der kleinen Pokerturniere im Kanton Basel-Stadt. Die massgebenden Bestimmungen sind in folgenden Erlassen zu finden:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS; SG 561.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VO EG BGS; SG 561.105)

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.admin.ch (Bundesrecht) und unter www.gesetzessammlung.bs.ch (kantonales Recht) abgerufen werden.

		geregelt in:
Voraussetzungen für die Durchführung von kleinen Pokerturnieren	Juristische Person nach schweizerischem Recht. Die Veranstalterin geniesst einen guten Ruf und leistet Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung. Das Pokerturnier muss so ausgestaltet sein, dass es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann, und von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht.	Art. 33 BGS
	Das Turnier muss an einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit durchgeführt werden. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz vor exzessivem Spiel müssen aufgelegt werden.	Art. 36 Abs. 1 lit. d BGS Art. 36 Abs. 1 lit. e BGS
Teilnahmegebühren	Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.	Art. 36 Abs. 2 BGS
Gewinnausschüttung Maximales Startgeld pro Spielerin/Spieler Maximale Summe aller Startgelder	Die Summe der Startgelder entspricht der Summe der Spielgewinne. 200 Franken pro Pokerturnier 300 Franken pro Tag und Veranstaltungsort (wenn mehrere Pokerturniere am selben Tag und Ort durchgeführt werden) 20'000 Franken pro Pokerturnier 30'000 Franken pro Tag und Veranstaltungsort (wenn mehrere Pokerturniere am selben Tag und Ort durchgeführt werden)	Art. 36 Abs. 1 lit. c BGS Art. 39 Abs. 1 + 2 VGS
	Pro Tag und Veranstaltungsort sind maximal vier Turniere erlaubt. Die minimale Teilnehmerzahl beträgt zehn Personen Die Dauer eines Turniers ist auf mindestens drei Stunden ausgelegt.	Art. 39 Abs. 3 – 5 VGS
Spielerschutz	Wenn die Veranstalterin zwölf oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen will, muss sie ihrem Gesuch ein Konzept beilegen, das konkrete Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele in ihrem Lokal aufzeigt. Das Gesundheitsdepartement überprüft das Konzept auf	Art. 39 Abs. 7 VGS § 2 Abs. 3 VO EG BGS

**Kantonspolizei**

▷ Kommando

▶ **Recht**

	<p>seine Wirksamkeit hin. Ausserdem stellt es Präventionsmaterial gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. e BGS zur Verfügung.</p> <p>Wer kleine Pokerturniere durchführt, sorgt dafür, dass mindestens eine Person, die im Erkennen von spielsuchtgefährdeten Personen angemessen geschult ist, während der ganzen Dauer des Turniers vor Ort anwesend ist.</p> <p>Das Gesundheitsdepartement stellt die Schulung durch Vermittlung von Informationen über die Risiken von exzessivem Geldspiel, Spielsucht und Spielerschutz sicher, entscheidet über die Anerkennung von Schulungen bei anderen Fachorganisationen und über die Gültigkeitsdauer von Schulungsbestätigungen. Näheres dazu unter: https://www.sucht.bs.ch/dokumente/antragsformular-fuer-kleine-pokerturniere.html</p> <p>Minderjährige sind von der Teilnahme an kleinen Pokerturnieren ausgeschlossen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.</p>	<p>§ 7 EG BGS</p> <p>§ 2 Abs. 2 VO EG BGS</p> <p>§ 8 Abs. 1 lit a EG BGS</p> <p>§ 8 Abs. 2 EG BGS</p>
Notwendige Angaben im Bewilligungsverfahren	siehe Bewilligungsformular	Art. 37 Abs. 1 BGS §§ 4 + 9 VO EG BGS
Berichterstattung der Veranstalterin	<p>Innert drei Monaten nach Spielabschluss muss die Veranstalterin der Bewilligungsbehörde einen Bericht über den Spielverlauf und eine Schlussabrechnung mit folgenden Angaben zustellen: <u>Pro Tag und Veranstaltungsort:</u> Die Anzahl Turniere, die Anzahl der Teilnehmenden pro Turnier, die Summe aller Startgelder pro Turnier, die Summe der Teilnahmegebühren pro Turnier, die Höhe der Gewinnauszahlungen pro Turnier, die Höhe der einzelnen und gesamten Startgelder pro Spielerin oder Spieler</p> <p>Veranstalterinnen, die mindestens 24 Pokerturniere pro Jahr durchführen, müssen der Bewilligungsstelle keinen Bericht einreichen, unterstehen jedoch den Vorschriften des OR über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung. Es ist eine ordentliche oder eingeschränkte Revision vorgeschrieben.</p>	<p>Art. 38 Abs. 1 lit. a + b BGS § 11 Abs. 1 lit. d VO EG BGS</p> <p>Art. 38 Abs. 2 BGS i.V.m. Art. 48 und 49 Abs. 3 und 4 BGS</p>
Bewilligungs- und Aufsichtsgebühren	<p>Die Gebühren für die Bewilligung und Aufsicht belaufen sich auf 150 bis 300 Franken pro Turnier. Vorbehalten bleiben eine Erhöhung der Gebühr um maximal 50%, wenn die Veranstalterin durch ihr Verhalten einen ausserordentlichen behördlichen Aufwand verursacht (Bsp. Verletzung der Mitwirkungspflichten) oder eine Reduktion der Gebühr um maximal 50%, sofern es sich um eine Mehrfachbewilligung für am gleichen Veranstaltungsort innerhalb eines halben Jahres durchgeführte Pokerturniere handelt.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 lit. c VO EG BGS</p> <p>§ 12 Abs. 3 VO EG BGS</p> <p>§ 12 Abs. 4 VO EG BGS</p>